

Anlage A01

Vergabebedingungen

zum Vergabeverfahren

Reinigungsarbeiten in div. Wasserwerken 2027-2028

Vergabenummer: 2026-04784

Stand: 09.09.2026

Version 1.0

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel dieser Unterlage.....	3
2.	Geltende Bestimmungen für die Vergabe.....	3
3.	Ablauf des Vergabeverfahrens.....	3
4.	Vergabe- und Vertragsunterlagen und deren Bereitstellung.....	3
5.	Hinweispflicht und Fragen und Auskünfte	4
6.	Kommunikation und Verfahrenssprache	5
7.	Angebotsbedingungen	5
7.1	Besondere Bedingungen der Angebotsabgabe.....	5
7.2	Inhalt des Angebotes	5
7.3	Form des Angebotes.....	6
7.4	Nachweis der geforderten Eignung	6
7.5	Prüfung und Wertung der Angebote.....	6
8.	Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs.....	7
9.	Kosten für die Teilnahme am Verfahren.....	7
10.	Informations- und Wartepflicht für nationale Vergabeverfahren.....	7

1. Ziel dieser Unterlage

Die vorliegende Unterlage behandelt die Vergabebedingungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes („OOWV“ oder „Auftraggeber“) für dieses Vergabeverfahren. Der Auftraggeber möchte Interessenten die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens beschreiben und die Eignungs- und Zuschlagskriterien angeben und damit das Verständnis vom Ablauf und den Bedingungen dieses Vergabeverfahrens erleichtern. Dies soll es ermöglichen, sich für das Vergabeverfahren optimal aufzustellen. Zugleich sichern die Informationen transparente und faire Wettbewerbsbedingungen.

2. Geltende Bestimmungen für die Vergabe

Für die Vergabe gelten

- die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – **UVgO**) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (**NTVergG**) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. 354). Die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

Ziel des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bieter, der aufgrund seines Angebotes im Rahmen der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Die Vergabeentscheidung erfolgt auf Grundlage eines zuschlagsfähigen, d. h. in jeder Hinsicht vollständigen und wertungsfähigen Angebotes.

4. Vergabe- und Vertragsunterlagen und deren Bereitstellung

Die bereitgestellten Vergabe- und Vertragsunterlagen sind bei der Entscheidung über die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren sowie bei der Erstellung und Einreichung von Angeboten zu beachten. Bitte beachten Sie ferner, dass Vordrucke, wie z. B. das Angebotsschreiben an den dafür vorgesehenen Stellen mit dem Namen und der Anschrift des Unternehmens und der Person auszufüllen ist, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt. Interessierten stehen die Vergabeunterlagen unter der vom Auftraggeber verwendeten Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtyp.de>) zum Download bereit.

5. Hinweispflicht und Fragen und Auskünfte

Der Bieter ist gemäß § 311 BGB vorvertraglich verpflichtet, die Vergabe- und Vertragsunterlagen vollständig, sorgfältig und fachmännisch zu prüfen. Enthält die Bekanntmachung oder enthalten die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen und für Aufklärung zu sorgen. Mit der Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, dass er die Vergabe- und Vertragsunterlagen der geforderten Prüfung unterzogen hat, dass die Fragen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen vollständig beantwortet sind und die Vergabe- sowie Vertragsunterlagen eine ausreichende Grundlage für die Abgabe des Angebots bilden. Im Übrigen gilt § 160 Abs. 3 GWB (zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags vor der Vergabekammer), auf den der Auftraggeber hinweist.

Fragen und Auskunftersuchen um zusätzliche Informationen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen oder zum laufenden Verfahren sind unverzüglich und unter Berücksichtigung der Frage- und Auskunftsfrist **ausschließlich** über den Kommunikationsbereich der vom Auftraggeber verwendeten Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtyp.de>) im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren zu stellen.

Rechtzeitig eingegangene Fragen der Bieter und Auskunftersuchen um zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen oder zum laufenden Verfahren sowie sonstige relevante Hinweise wird die Vergabestelle in der Regel bis sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantworten bzw. bekannt gegeben. Antworten bzw. zusätzliche Informationen (soweit vorhanden) auf rechtzeitig eingegangene Fragen bzw. Auskunftersuchen, wird der Auftraggeber sofern erforderlich auf transparente und gleichbehandelnde Weise unter Voranstellung der jeweiligen Fragen registrierten Unternehmen/Bietern zur Verfügung stellen. Die Bieter haben bei der Formulierung der Fragen bzw. Auskunftersuchen daher darauf zu achten, dass darin oder in der absehbaren Antwort keine vertraulichen Informationen enthalten sind. Andernfalls haben die Bieter auf vertrauliche Informationen gesondert hinzuweisen. Mündlich erteilte Antworten sind nicht verbindlich. Bieter sind zudem gehalten, keine Informationen bei anderen Vertretern des Auftraggebers, dessen Mitarbeitern oder Mitarbeitern von Drittfirmen oder Beratern einzuholen. Ein Verstoß hiergegen kann zum Ausschluss des Bieters von dem Vergabeverfahren führen.

6. Kommunikation und Verfahrenssprache

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern erfolgt über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtyp.de>) im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren.

Die Bieter sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist im eigenen Interesse verpflichtet, regelmäßig und selbstständig auf zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Fragen im Vergabeportal/im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren zu achten.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Alle Dokumente im Vergabeverfahren, wie Angebote, sowie die gesamte schriftliche Kommunikation und die Dokumentationen sind in deutscher Sprache zu verfassen und einzureichen. Für nicht deutschsprachige Dokumente sind ergänzend zu diesen jeweils amtlich anerkannte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

7. Angebotsbedingungen

Die Anforderungen an die Angebote richten sich nach diesen Vergabebedingungen sowie der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

7.1 Besondere Bedingungen der Angebotsabgabe

Auf die mit dem Angebot einzureichenden Erklärungen und die besonderen Bedingungen gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) wird hingewiesen.

7.2 Inhalt des Angebotes

Der Bieter füllt das Angebotsschreiben (**Vordruck/Anlagen**) sowie die zum Download auf zur Verfügung gestellten Vordrucke aus. Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Die nachstehenden Hinweise zum Erstellen des Angebotes, sind neben dem Bekanntmachungstext sowie diesen Vergabebedingungen zu beachten. Die Bieter werden gebeten, ihre Angebote entsprechend der nachfolgenden Gliederung aufzubauen, zusammenzustellen und in einzelnen Dateien einzureichen. Die Dateien sind eindeutig, systematisch und vorzugsweise wie folgt zu bezeichnen:

[A##]_[Bietername]_[JJJJ-MM-TT]

(z. B. A08_NAME_2020-10-30)

Der Name des Bieters ist auf maximal 4 Buchstaben abzukürzen.

7.3 Form des Angebotes

Die Einreichung des Angebotes ist ausschließlich in folgender Form möglich:

Elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>), ohne fortgeschrittene/qualifizierte Signatur/Siegel.

Eine Unterzeichnung der Unterlagen ist nicht notwendig. Im Unterzeichnungsfeld ist jedoch der Name des Unternehmens und die Person anzugeben, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt. **Bitte reichen Sie Ihr Angebot ausschließlich über das dafür beim elektronischen Vergabeportal vorgesehene Bietertool und nicht als Nachricht über das Kommunikationstool ein. Andernfalls kann es unmittelbar zum Ausschluss des Angebotes kommen!** Die Einreichung von Angeboten per Post, Fax oder als E-Mail ist ebenfalls nicht ausreichend. Verspätet eingegangene Angebote werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den technischen Gegebenheiten und Anforderungen des Systems auseinander, da gegebenenfalls zunächst Updates oder Downloads erforderlich sein können.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Support des Vergabeportals: <https://support.cosinex.de/unternehmen/> oder in dringenden Fällen: Service-Telefonnummer: 0900-3-243837 (es können Kosten anfallen).

7.4 Nachweis der geforderten Eignung

Im Einzelnen macht der Bieter in seinem Angebot Angaben zu seiner persönlichen Lage. Diese umfassen Angaben zum Unternehmen und im Fall des Vorliegens einer Bietergemeinschaft auch Angaben zu deren Mitgliedern. Zum Nachweis der Mindestanforderung hat sich jeder Bieter/die Bietergemeinschaft oder sofern gefordert, deren Mitglieder, unter Verwendung der Vordrucke zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, zur Befähigung zur Berufsausübung, zur wirtschaftlichen und finanziellen sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zu erklären. Dabei gilt: Die Nichterfüllung der Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes. Bitte verwenden Sie hierfür den Vordruck „Referenzdatenblatt“.

7.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der UVgO und des GWB nach folgendem Prozedere:

1. Prüfung der Angebote auf Einhaltung der Formalien (insbesondere form- und fristgerechte Übermittlung und Einreichung).

2. Prüfung der Angebote auf Vorliegen der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise und Entscheidung über etwaige Nachforderungen gemäß § 41 Abs. 2 ff. UVgO.
3. Prüfung der Angebote auf Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123, 124, 142 GWB).
4. Prüfung der Eignung des Unternehmens gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Unternehmen eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise (Erfüllung von Mindestanforderungen). Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.
5. Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Preise, insbesondere unter Berücksichtigung von § 44 UVgO.
6. Die in der Wertung verbliebenen Angebote wird der Auftraggeber zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots in diesem Vergabeverfahren im Sinne des § 43 UVgO gemäß den dafür festgelegten Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und der ebenfalls festgelegten Bewertungsmethode anhand der bekanntgegebenen Zuschlagskriterien bewerten.

8. Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs

Der Auftraggeber behält sich Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs vor.

Änderungen und Ergänzungen durch den Bieter an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Ebenso gelten Veränderungen der Leistungsbeschreibung, der Preisblätter sowie der anderen Unterlagen als unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen und können zum Ausschluss des Angebotes führen.

9. Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für die Beteiligung am Vergabeverfahren, insbesondere die Erstellung von Angeboten, erfolgt keine Entschädigung, Kostenerstattung oder Vergütung durch den Auftraggeber.

10. Informations- und Wartepflicht für nationale Vergabeverfahren

§ 16 NTVergG

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht, haben öffentliche Auftraggeber die Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über die Wartefrist bis zur Zuschlagserteilung gemäß Absatz 2 in Textform zu informieren. Dies gilt entsprechend

auch für Unternehmen, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung im Teilnahmewettbewerb zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Unternehmen nach Satz 1 ergangen ist.

(2) Der Zuschlag darf frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 erteilt werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder durch Telefax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. 3Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Unternehmen kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen besonderer Dringlichkeit. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge (§ 104 GWB) und aus Gründen der Geheimhaltung können öffentliche Auftraggeber darauf verzichten, bestimmte Informationen über die vorgesehene Zuschlagserteilung mitzuteilen, wenn die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs-, Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen, zuwiderlaufen, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.
